

Satzung des StuSie e.V.

Stand: 26.09.2018

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Verein hat den Namen »StuSie« und hat seinen Sitz in Freiburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins »StuSie e.V.«.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die soziale Betreuung und Förderung der Studenten in der Studentensiedlung am Seepark sowie die Förderung von Bildung, Kunst, Kultur, Sport, der internationalen Gesinnung und des Gedankens der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung und Förderung kultureller, kommunikativer, sportlicher und allgemeinbildender Veranstaltungen in der Studentensiedlung am Seepark.
- (4) Der Verwirklichung des Vereinszwecks dienen selbstverwaltete Einrichtungen, die ausschließlich durch ordentliche Vereinsmitglieder betrieben werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Sämtliche Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums (Referenten und Vorstand) haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung sowie zusätzlich Ersatz ihrer tatsächlichen Auslagen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium. Das von der Entscheidung über seine Vergütung betroffene Präsidiumsmitglied ist in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

II. ORGANE

§ 3 ORGANE

Organe des Vereins sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Das Präsidium
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 4 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitte der Präsidiumsmitglieder mit relativer Stimmenmehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Daneben kann auch ein ordentliches Mitglied, welches nicht dem Präsidium angehört, mit relativer Stimmenmehrheit des Präsidiums für die Dauer von einem Jahr zum Vorstand gewählt werden, wenn es zuvor 2 Semester lang ein Referat betreut hat. Die Vorstandmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit automatisch Mitglieder des Präsidiums.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Präsidiums für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds. Der Ersatzkandidat muß mindestens zwei Wochen vor der Wahl, seinen Antrag auf Kandidatur dem Präsidium einbringen. Die Bestellung des Vorstandes kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf im Sinne des §27 II 2 BGB vorliegt.
- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich an die Beschlüsse des Präsidiums gebunden.
- (4) Der Vorstand hat jedoch in begründeten Einzelfällen ein Vetorecht gegenüber dem Präsidium. Hierzu müssen in einer schriftlichen Stellungnahme die Gründe für die Ausübung des Vetorechts dargelegt werden. Diese ist dem Präsidium auf der folgenden Sitzung vorzulegen. Auf Antrag des Präsidiums müssen die Gründe zusätzlich bei einer Mitgliederversammlung dargelegt werden.
- (5) Der Vorstand darf nicht geschäftsführend im hauseigenen Barbetrieb tätig sein.

§ 5 PRÄSIDIUM

- (1) Das Präsidium besteht aus nicht mehr als 20 ordentlichen Mitgliedern. Sie werden in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Amtszeit eines Präsidiums endet mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtszeit aus dem Präsidium aus, so kann das Präsidium ein Ersatzmitglied aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder für den Rest der Amtsdauer ernennen.
- (3) Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied das an mindestens zwei Präsidiumssitzungen vor der Wahl teilgenommen hat und dessen Wohnzeit noch mindestens ein Semester überdauert.
- (4) Das Präsidium leitet den Verein. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. Die Durchführung aller dem Satzungszweck dienenden Aktivitäten;
 2. Die Entscheidung über den Einwand eines Mitglieds gegen die Aberkennung der Mitgliedschaft oder einzelner Mitgliedschaftsrechte;
 3. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Über die Beschlüsse des Präsidiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

- (6) Mitglieder des Siedlungsrats, die in den letzten drei Monaten gegen Entgelt für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb tätig waren oder das noch sind, haben in Fragen, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, kein Stimmrecht und müssen auf Antrag eines Präsidiumsmitglied die Sitzung für Aussprache und Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt verlassen. Sie werden aber auf ihren Wunsch vor der Abstimmung angehört.

§ 6 ABWAHL EINES VORSTANDS- ODER PRÄSIDIUMSMITGLIEDES

- (1) Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedes muss in schriftlicher Form dem Präsidium vorgelegt werden und in geheimer Wahl von mindestens der einfachen Mehrheit des Präsidiums unterstützt werden.
- (2) Die Abstimmung findet an der darauf folgenden Sitzung statt. Die Abstimmung ist in geheimer Form durchzuführen. Der Antrag auf Abwahl ist angenommen, wenn zwei Drittel der Präsidiumsmitglieder ihm zustimmen.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium durch Aushang in den Häusern der Siedlung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils zu Beginn des Wintersemesters einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und unter Angabe des Zwecks und der Gründe oder auf Beschluss des Vorstandes oder des Präsidiums binnen vier Wochen nach Antragstellung einzuberufen und durch öffentlichen Aushang bekanntzumachen.
- (4) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erstreckt sich insbesondere auf die Wahl der Mitglieder des Präsidiums einschließlich des Vorstands sowie auf die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Referenten und Vorstandsmitglieder. Weiterhin obliegt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 ENTLASTUNG DES VORSTANDES BEI DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Persönliches Erscheinen amtierender und ausgeschiedener Vorstandsmitglieder
 - (a) Alle Personen, die nach einer Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand angehört haben, müssen bei der darauffolgenden Mitgliederversammlung mündlich Rechenschaft ablegen über die pflichtgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben während ihrer Amtszeit.

Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied wird drei Wochen im Voraus schriftlich dazu eingeladen, bei der Vollversammlung persönlich zu erscheinen.
 - (b) Die Rechenschaft kann ausnahmsweise in schriftlicher Form abgelegt werden, wenn

- ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied keinen Wohnsitz mehr in Freiburg i. Br. hat oder
- ein amtierendes Vorstandsmitglied am Tag der Mitgliederversammlung erkrankt ist.

In einem solchen Fall wird der schriftliche Bericht in der Mitgliederversammlung verlesen.

(2) Umfang der Entlastung

Die Entlastung erfolgt grundsätzlich für den gesamten Vorstand, jedoch nur für die Amtszeit, die er in derselben personellen Zusammensetzung gearbeitet hat. Hat sich die personelle Zusammensetzung des Vorstandes zwischen zwei Mitgliederversammlungen geändert, so wird über jeden Vorstand in derselben personellen Zusammensetzung als ganzes, aber nur für seine Amtszeit abgestimmt. Lehnt die Mitgliederversammlung eine gemeinsame Entlastung des gesamten Vorstandes für eine bestimmte Amtszeit in derselben personellen Zusammensetzung ab, so wird über die Entlastung eines jeden Vorstandsmitgliedes einzeln abgestimmt.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 9 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein setzt sich zusammen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme sich der Vorstand die Entscheidung vorbehält.
- (3) Alle ordentlichen Mitgliedschaften enden mit Semesterende, schriftlicher Austrittserklärung, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.

§ 10 ORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle Bewohner der Studentensiedlung am Seepark werden.
- (2) Von ordentlichen Mitgliedern kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Ordentlichen Mitgliedern stehen alle Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzuhaben durch Ausübung des Rede- und Antrags- und Stimmrechts in der Vollversammlung sowie durch Ausübung des Rederechts bei Präsidiumssitzungen.

§ 11 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1) Außerordentliche Mitglieder können alle ordentlichen Hochschulstudierenden werden.
- (2) Von außerordentlichen Mitgliedern **kann** ein Beitrag erhoben werden, dessen Höhe vom Siedlungsrat bestimmt wird.
- (3) Außerordentlichen Mitgliedern stehen die Bars des Vereins zur Verfügung, soweit die jeweiligen räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
- (4) Alle Einrichtungen des Vereins stehen ihnen nur dann zur Verfügung, wenn die jeweils zuständigen Präsidiumsmitglieder dies genehmigen und die jeweiligen räumlichen Verhältnisse dies zulassen.

(5) Alle außerordentlichen Mitgliedschaften enden mit Semestersende.

§ 12 ABERKENNUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Alle Mitglieder haben die Vereinssatzung, die jeweiligen Geschäfts- und Benutzungsordnungen soweit die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können.
- (2) Die Nichtbeachtung kann den Ausschluss aus dem Verein oder die Aberkennung einzelner Mitgliedschaftsrechte zur Folge haben.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Präsidiums mit relativer Stimmenmehrheit der Präsidiumsmitglieder ausgesprochen werden.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung einzuräumen.

IV. HAFTUNG

§ 13 HAFTUNG DES VEREINS UND SEINER MITGLIEDER

- (1) Der Verein kann rechtsgeschäftsähnlich nur durch den Vorstand im Rahmen seiner gesetzlichen Vertretungsbefugnis und unter Beachtung der Satzungsbestimmungen berechtigt und verpflichtet werden.
- (2) Der Verein haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit seiner Organe, Erfüllungs- oder Vereinshilfen.
- (3) Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- (4) Organe und Beauftragte des Vereins haften gegenüber dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist ein Präsidiumsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Amtspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

V. ENDE

§ 14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Es ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (2) Das Präsidium bestimmt die Liquidatoren mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Studentenwerk Freiburg mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der Studentensiedlung am Seepark zu verwenden.

Freiburg, den 26.09.2018